

§ 14 Methodenlehre: Fallbearbeitung

Weiterführende Literatur: Brühl, Die juristische Fallbearbeitung in Klausur, Hausarbeit und Vortrag; Diederichsen, Die BGB-Klausur; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Marburger, Fälle und Lösungen zu höchstgerichtlichen Entscheidungen, BGB Allgemeiner Teil; Medicus, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht; Ollen/Wank, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium; Tettinger, Einführung in die juristische Arbeitstechnik.

Das nachfolgende Kapitel soll in die handwerklichen Techniken zur Prüfung eines vorgegebenen Sachverhalts und Anfertigung eines rechtlichen Gutachtens einführen. Ziel ist es, den Sachverhalt **mittels klarer Gedankenführung vollständig und mit Blick für das Wesentliche** zu bearbeiten. Es wird empfohlen, dabei sieben Stufen einzuhalten:

1. Das Studium des Sachverhalts

Den Sachverhalt **genau lesen** (ggf. mehrmals) und sorgfältig **einprägen**. Interpretieren Sie nichts in den Sachverhalt hinein (keine Unterstellungen/keine „Verdrehungen“). Nur dieser vorliegende Sachverhalt ist Gegenstand der Prüfung.

Sachverhalte sind - meist - gründlich durchdacht; es ist daher auf jeden Satz, ja auf jedes Wort zu achten. Grundsätzlich sind **alle** in einem Sachverhalt enthaltenen Tatsachen für die Falllösung erheblich und sollten deshalb herangezogen und berücksichtigt werden.

Weist der Sachverhalt ausnahmsweise **Lücken** auf, ist ggf. **auszulegen** (§§ 133, 157 BGB). Zu einer notwendigen Auslegung ist die eigene Lebenserfahrung und praktische Anschauung heranzuziehen. Sind mehrere praktikable Auslegungsmöglichkeiten denkbar, sollte man sich für die problemfreundlichste Variante entscheiden.

Im Sachverhalt enthaltene **Rechtsansichten von Beteiligten** stellen deren subjektive Auffassung dar und sind nicht bindend. Sie können jedoch Willenserklärungen oder Hinweise auf erörterungsbedürftige Fragen enthalten.

Enthält ein Sachverhalt viele Zeitangaben, ist es nützlich, eine tabellarische Übersicht zu erstellen, in der die einzelnen Daten und Ereignisse chronologisch wiedergegeben werden. Auch erweist sich das Anfertigen einer kleinen graphischen Skizze, in welcher die beteiligten Personen, die zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (und ab der 4. Stufe auch die Anspruchsgrundlagen, Einwände etc.) dargestellt werden, häufig als sehr hilfreich.

2. Die Analyse der Fragestellung

In der Regel endet die Sachverhaltsdarstellung mit einer Frage.

Bsp(e): Welche Ansprüche hat A gegen B? (oder) Wie ist die Rechtslage? (oder) Kann A von B Schadensersatz verlangen, und wenn ja, wie viel?

Am Ende Ihrer Untersuchung sollte diese Fragestellung gedanklich aufgegriffen und konkret beantwortet werden. Deshalb ist die Fragestellung des Falles (das **Begehren**) **genau zu analysieren** und für die weitere Prüfung stets zu berücksichtigen. Dabei sind ggf. auch die wirtschaftlichen Zielvorstellungen der Beteiligten zu berücksichtigen.

3. Die Analyse der Rechtsprobleme

Der Sachverhalt ist auf seine Rechtsprobleme zu analysieren. Dabei ist zu überlegen, wo die rechtlichen Schwerpunkte des Sachverhalts liegen. Als Faustregel kann gelten: meist verbergen sich hinter einem Klausursachverhalt ein bis zwei größere rechtliche Probleme, gelegentlich auch mehr, selten jedoch mehr als vier.

Stellt der Sachverhalt Tatsachen als zwischen den Parteien streitig dar oder werden Tatsachen als unaufgeklärt geschildert, ist zu prüfen, wer ggf. die Beweislast dafür trägt. Fehlen Angaben im Sachverhalt, ist zunächst zu untersuchen, ob diese Lücke durch Beweislastregeln oder durch Auslegung (vgl. Stufe 1) geschlossen werden muss. Schweigt der Sachverhalt bewusst, darf andererseits nichts Überflüssiges hineininterpretiert werden.

In der Niederschrift können zum Nachweis, dass der Verfasser theoretische Varianten erkannt, sie aber bewusst nicht weiterverfolgt hat, folgende Formulierungen angezeigt sein: „Anhaltspunkte für ... fehlen im Sachverhalt“ (oder) „Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass ...“.

4. quae sit actio ?

Merke: Wer will was von wem, woraus? lautet die zielführende Frage.

Die möglichen Anspruchsgrundlagen sind zu durchdenken und die in Betracht kommenden Normen aufzuschreiben. Gelegentlich treten auch eine Mehrheit von Anspruchstellern oder Anspruchsgegnern auf. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, wie folgt zu verfahren:

- Unterscheidung nach Anspruchstellern,

- Unterscheidung nach Anspruchsgegner,
- Unterscheidung nach Anspruchzielen,
- Unterscheidung nach Anspruchsgrundlagen.

4.1. Das Aufsuchen der Anspruchsgrundlagen

In aller Regel zielt bereits das in der Fragestellung (vgl. 2. Stufe) zum Ausdruck kommende Begehren auf eine konkrete Rechtsfolge hin. Es sind also eine oder ggf. auch mehrere sachverhaltsbezogene **Anspruchsgrundlagen aufzuspüren**, die den erhobenen Anspruch rechtfertigen (oder auch nicht). Als Anspruchsgrundlagen kommen alle kodifizierten, gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen Regeln in Betracht, die ein

- bestimmtes Tun (z.B. §§ 823 Abs. 1 oder 2, 985 BGB),
- Dulden (z.B. § 1147 BGB) oder
- Unterlassen (§§ 12 S. 2, 1004 Abs. 1 BGB)

vorschreiben.

Dabei ist - ausgehend vom Sachverhalt - zu fragen, welchem materiell-rechtlichen Rechtsverhältnis der Sachverhalt entspricht. Handelt es sich z.B. um einen Rückabwicklungsanspruch aus einem offensichtlich vorliegenden Kaufvertrag, braucht man kein Werkvertragsrecht prüfen! Anhand der Zuordnung ist innerhalb des Rechtsgebietes bzw. der Rechtsgebiete der mögliche Anspruch bzw. die möglichen Ansprüche zu suchen. Dabei sollte man nicht nur einen Absatz einer möglichen Anspruchsnorm lesen, sondern auch die folgenden Absätze und auch die Paragraphen davor und danach. Teilweise finden sich dort spezielle Anspruchsgrundlagen, die man sonst übersehen hätte.

4.2. Die Reihenfolge der Prüfung von Anspruchsgrundlagen

Folgendes Schema hat sich zum Auffinden von Anspruchsgrundlagen, aber gerade auch unter dem Gesichtspunkt einer Vollständigkeitskontrolle bewährt:

- Vertragliche Ansprüche, aus
 - Individualvereinbarungen,
 - gesetzlichen Anspruchsgrundlagen (gesetzestypisch vor atypisch);
- Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (z.B. vorvertragliche Ansprüche, Nebenpflichtverletzungen, Positive Forderungsverletzung);

- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff BGB;
- Sachenrechtliche Ansprüche (insbesondere aus Eigentum, §§ 985 ff BGB oder Besitz §§ 861, 862, 1007 BGB);
- sonstige dingliche Rechte (wie Nießbrauch, Pfandrechte, Grundpfandrechte);
- Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff BGB;
- Gefährdungshaftung (z.B. §§ 833 S. 1, 701 ff BGB, § 1 HaftpflG, § 22 WHG, § 1 ProdhaftG);
- ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff BGB.

Kommen innerhalb einer Normgruppe mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, sollte mit der Norm begonnen werden, die einfacher zu begründen ist, bzw. die weniger strengen Tatbestandsmerkmale aufweist.

Wird bei der Prüfung einer Anspruchsgrundlage festgestellt, dass ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, ist an dieser Stelle abzubrechen und zur nächsten Anspruchsgrundlage weiterzugehen.

4.3. Einreden und Einwendungen

Ist eine Anspruchsnorm erfüllt, ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen! Vielmehr muss **im Rahmen jedes einzelnen Anspruchs** nunmehr geprüft werden, ob ein **Gegenrecht** entgegensteht. Gegenrechte sind z.B. Einreden, Einwendungen oder Mitverschulden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- **Rechtshindernde Einwendungen** (z.B. mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104, 105 BGB; Bösgläubigkeit, § 932 Abs. 2 BGB) werden bei dem Tatbestandsmerkmal, das sie ausschließen können, geprüft.

Bsp.: Geprüft wird die Einigung im Rahmen eines Kaufvertrages. Der Käufer war geschäftsunfähig. Also: keine Einigung.

- **Rechtshemmende Einreden** (z.B. Verjährung, § 214 BGB; Recht zur Zurückhaltung, §§ 273, 320 BGB) werden erst geprüft, wenn feststeht, dass der Anspruch auch tatsächlich besteht.
- **Rechtsvernichtende Einwendungen** (z.B. Nichtigkeit infolge Anfechtung, §§ 142 Abs. 2, 143 i.V.m. 119, 120 oder 123 BGB; Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB) werden an die vollständige Prüfung der Anspruchsnorm angeschlossen.
- **Mitverschulden**, § 254 wird ebenfalls am Ende der Anspruchsnorm geprüft.

Einwendungen und Mitverschulden sind **immer** zu prüfen; Einreden nur, wenn sie laut Sachverhalt von einer Partei geltend gemacht werden (sog. **Amtsprinzip**).

5. Die Billigkeitskontrolle

Die vorläufig gefundenen Ergebnisse sollten anhand des eigenen Rechtsgefühls einer Billigkeitskontrolle unterzogen werden.

6. Die Lösungsskizze

Der Aufbau des Gutachtens ist festzulegen, d. h. die Klausur ist zu gliedern. Eine stichwortartige Niederschrift ist ratsam.

7. Die Niederschrift

Das Gutachten soll den Weg aufzeigen, auf dem die Lösung gefunden wurde.

Ist der Sachverhalt auszulegen (vgl. oben 1. Stufe), müssen die Gründe dafür in der Niederschrift dargelegt werden. Sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten nebeneinander möglich, sollte die Entscheidung für die gewählte Alternative erläutert werden.

Beispiel zur Formulierung: Da der Sachverhalt keine eindeutigen Angaben enthält und über die Beweislastregeln keine Klärung herbeizuführen ist, muss eine Auslegung erfolgen, wie die Erklärung des A, er wolle sein Geld aus dem Kauf zurück (z.B. Schadensersatz oder Rücktritt) zu verstehen ist.

Eine alternative Erörterung mehrerer Auslegungsmöglichkeiten nebeneinander ist nicht zulässig.

Im Rahmen des Gutachtens sind alle Rechtsvorschriften (Anspruchsgrundlagen sowie Nebenvorschriften) zu behandeln, die ernsthaft in Betracht kommen können. Es sind insbesondere sämtliche **Anspruchsgrundlagen** und möglichen Gegenrechte nacheinander darzustellen, die bei der Vorprüfung ernsthaft geprüft wurden, auch wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren.

Bei der Niederschrift ist die Subsumtionstechnik anzuwenden, d.h.:

- Hypothese (mit Anspruchsgrundlage),

- Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale (Obersatz, Mittelsatz und Schlussfolgerung),
- Schlussfolgerung zur Anspruchsgrundlage sowie
- ggf. anschließende Prüfung von Einreden und Einwendungen (in der o.a. Reihenfolge) sowie eventueller Gegeneinwendungen.

Kann ein Anspruch durch mehrere Anspruchsgrundlagen begründet werden, ist am Ende des Gutachtens in einem abschließenden Abschnitt auf das Konkurrenzverhältnis dieser Anspruchsgrundlagen untereinander einzugehen.

Das Gutachten endet mit der Schlussfolgerung, also der Antwort auf die Fragestellung des Sachverhalts.

Merke: Jeder Satz des Gutachtens muss ein erforderlicher Schritt zur Lösung des Falles sein.